

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 45. Fortschreibung

Stand: 14. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII).

Die FAQs, die wir heute am 14.07.2021 veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 14.07.2021 bis zum 05.08.2021 regelt unter anderem Jugendförderangebote in vier verschiedenen Inzidenzstufen und ermöglicht somit Gruppenangebote verschiedener Ausprägung in größerer Anzahl an Personen ohne Alterseinschränkungen.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern, schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie immer den neuesten Informationsstand. Dies betrifft die neuen Coronaschutzverordnungen NRW, aktuell aber auch die für das Land NRW geltende aktuellste CoronaTestQuarantäneVO.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle neuen Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Regelungen	3
2.	Ferienangebote	18
3.	Allgemeine Hygieneregeln	21
4.	Verantwortung des Trägers	22
5.	Förderfragen.....	23
6.	Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote.....	26
7.	JuleiCa	27
8.	Jugendsozialarbeit	27
9.	Beherbergung und Unterbringung.....	28
10.	Begleitung und Beratung	28

1. Rechtliche Regelungen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, CoronaTestQuarantäneVO und Anlage 1 sowie Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden.

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 14.07.2021 gültigen Fassung, tritt mit Ablauf des 05.08.2021 außer Kraft.

<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch die § 12 („Angebote der Kinder- und Jugendarbeit [...]“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 14.07.2021) geregelt. Weitere für die Jugendförderung wichtige Paragraphen sind: §§ 4 bis 8, § 11, § 13, § 14, § 18, § 19, § 20.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der 33. Erläuterungserlass des MKFFI NRW vom 09.07.2021.</p> <p>Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Inzidenzstufen werden in § 1 Abs. 4 definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10 - Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von über 10, aber höchstens 35 - Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 - Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50 <p>Gemäß § 12 der aktuellen CoronaSchVO des Landes sind in den Inzidenzstufen 0 bis 3 unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen und Testvorgaben grundsätzlich zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz; - über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 3 bis 8 der CoronaSchVO; - Angebote der Jugendförderung in festen Gruppen im Freien und in geschlossenen Räumen; - eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen; - mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen; - Kinder- und Jugendferienreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einschließlich der gemeinsamen Anreise; - digitale Angebote. <p>Die Vorgaben für zulässige Gruppengrößen, Hygieneschutzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit, Testungen von Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie Abstandsregelungen und Maskenpflicht unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe (1 bis 3) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die jeweiligen Vorgaben für die Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit finden sich in der CoronaSchVO differenziert nach Inzidenzstufen unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 12 Abs. 2 (Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50); • § 12 Abs. 3 (Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50); • § 12 Abs. 4 (Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von über 10, höchstens 35); • § 12 Abs. 4a (Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10). 	
---	---	--

<p>1.3. Was beschreiben die vier Inzidenzstufen in der CoronaSchVO?</p>	<p>In der CoronaSchVO (Stand 14.07.2021) sind vier Inzidenzstufen benannt, welche unterschiedliche Regelungen / Einschränkungen für Städte und Kreise vorschreibt. Auch die Angebote der Jugendförderung müssen anhand der Inzidenzstufen ausgestaltet werden.</p> <p>Inzidenzstufe 0 – Inzidenzwert bis 10 Inzidenzstufe 1 – Inzidenzwert über 10 aber höchstens 35 Inzidenzstufe 2 – Inzidenzwert über 35 aber höchstens 50 Inzidenzstufe 3 – Inzidenzwert über 50</p> <p>Das MAGS veröffentlicht die Tagesaktuelle Zuordnung auf der Internetseite (§ 1 CoronaSchVO). https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw</p>	
--	--	--

<p>1.4. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 3 (ab 7 Tage Inzidenz über 50) zu beachten?</p>	<p>Bei einem Inzidenzwert von über 50 in der Inzidenzstufe 3 sind folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung in Präsenz. • Im Freien: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende über 14 Jahren sowie Betreuungspersonen müssen ein Negativtestnachweis vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, wenn es sich um nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt 1.9 dieser FAQ; „Angebote ohne Berührung“) handelt. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • In Räumlichkeiten: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 10 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtestnachweis vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • Eintägige Ferienangebote <ul style="list-style-type: none"> ○ mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO). ○ Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen täglich vor Beginn des Angebotes einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, einen Schnelltest durchführen lassen oder einen Negativtestnachweis vorlegen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) ○ In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen sowie die jeweilige Maskenpflicht zu beachten (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO). Hinweise zur Maskenpflicht siehe Punkt 3.4 in dieser FAQ-Liste. • Mehrtägige Ferienangebote mit einem festen Teilnehmendenkreis, wobei die Gruppen sich täglich neu zusammensetzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Gruppengröße von bis zu 20 jungen Menschen zzgl. der Betreuungspersonen (§ 12, Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO) ○ Bei Teilnehmenden und Betreuungspersonen müssen vor Beginn des Angebots und jeden dritten Tag ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden. ○ In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände sowie die jeweilige Maskenpflicht zu beachten (§12 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO). Hinweise zur Maskenpflicht siehe Punkt 3.4 in dieser FAQ-Liste. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • Mehrtägige Ferienangebote in für die gesamte Zeit festen Gruppen 	<p>Informationen zu den Testformen finden Sie in den Punkten 1.12 bis 1.16 dieser FAQ.</p> <p>Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.</p> <p>In § 12 werden Begleitpersonen und Betreuungspersonen benannt: Definition Begleitpersonen: Begleitpersonen umfasst Eltern, Personensorgeberechtigte, weitere Verwandte etc., aber auch Betreuungspersonen wie Fachkräfte, Ehrenamtler*innen etc.</p> <p>Definition Betreuungspersonen: Betreuungspersonen umfassen die päd. Fachkräfte, Ehrenamtler*innen etc.</p>
---	---	--

- mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (unabhängig ob in Innenräumen oder im Freien) (§ 12, Abs. 2 Nr. 6 CoronaSchVO)
- Am ersten Tag des Angebots und erneut spätestens alle sieben Tage muss ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppeneinteilung muss erfasst werden
- In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen sowie die jeweilige Maskenpflicht zu beachten (§12 Abs. 2 Nr. 6). Hinweise zur Maskenpflicht siehe Punkt 3.4 in dieser FAQ-Liste.

- **Kinder- und Jugendferienreisen** mit höchstens 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn **oder** einer festen Einteilung in Gruppen von 25 Personen (es sind mehrere Gruppen möglich, die Gruppen sind zu separieren, siehe auch Punkt 2.7 in dieser FAQ-Liste)

- Zu Beginn der Reise ist von allen Personen ein Negativtestnachweis vorzulegen.
- Während der Reise ist **zweimal wöchentlich** ein beaufsichtigter Coronaselbsttest oder ein Schnelltest durchzuführen.
- Für Angebote anderer Anbieter von Kinder- und Jugendreisen gelten die Regelungen nach § 20 und die sonstigen Regelungen dieser Verordnung.
- Während der An- und Abreise im Bulli, Bus oder Bahn muss eine medizinische Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
- Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 Teilnehmende pro Zimmer oder Zelt begrenzt – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Finden Teile der benannten Angebote in geschlossenen Räumen statt, ist ab einer im Raum befindlichen Anzahl von 5 Personen eine medizinische Maske zu tragen.

Die allgemeinen Hygieneregeln gem. § 6 CoronaSchVO (s. auch Punkt 3. in dieser FAQ-Liste) sind zu beachten.

Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken auch durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Negativtestnachweis oder im Außenbereich auch unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu fünf jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises verzichtet werden (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO).

<p>1.5. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 2 (7 Tage Inzidenz über 35 bis höchstens 50) zu beachten?</p>	<p>Neben den in Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz über 35 bis höchstens 50 folgende Angebote unter Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO):</p> <p>Demnach sind die folgenden Angebote möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung in Präsenz. • Im Freien: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende über 14 Jahren sowie erwachsene Betreuungspersonen müssen ein Negativergebnis vorweisen, wenn es sich um ein nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt 1.9) handelt. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtest vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) ○ Abweichend von Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht mehr als 20 junge Menschen und 5 Betreuungspersonen anwesend sind ○ Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden. • Eintägige Ferienangebote <ul style="list-style-type: none"> ○ im Freien mit Gruppengrößen bis zu 30 jungen Menschen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a) oder in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5). ○ Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen täglich vor Beginn des Angebotes einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, einen Schnelltest durchführen lassen oder einen Negativtestnachweis vorlegen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • Mehrtägige Ferienangebote mit einem festen Teilnehmendenkreis, wobei die Gruppen sich täglich neu zusammensetzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ im Freien mit Gruppengrößen bis zu 30 jungen Menschen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a) oder in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5). ○ bei Teilnehmenden und Betreuungspersonen müssen vor Beginn des Angebots und jeden dritten Tag ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden. ○ In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zu beachten und medizinische Masken zu tragen ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) 	
---	---	--

- **Mehrtägige Ferienangebote für die gesamte Zeit in festen Gruppen**
 - im Freien mit Gruppengrößen bis zu 30 jungen Menschen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a), in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5).
 - Am ersten Tag des Angebots und dann erneut spätestens nach jeweils sieben Tagen muss ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppenaufteilung muss erfasst werden
 - In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen zu beachten und eine medizinische Maske zu tragen.

- **Kinder- und Jugendferienreisen** mit höchstens 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn **oder** einer festen Einteilung in Gruppen von 25 Personen (es sind mehrere Gruppen möglich, die Gruppen sind zu separieren, siehe auch Punkt 2.7 in dieser FAQ-Liste)
 - Zu Beginn der Reise ist von allen Personen ein Negativtestnachweis vorzulegen.
 - Während der Reise ist zweimal wöchentlich ein beaufsichtigter Coronaselbsttest oder ein Schnelltest durchzuführen
 - Für Angebote anderer Anbieter von Kinder- und Jugendreisen gelten die Regelungen nach § 20 und die sonstigen Regelungen dieser Verordnung.
 - Während der An- und Abreise im Bulli, Bus oder Bahn muss eine medizinische Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
 - Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 Teilnehmende pro Zimmer oder Zelt begrenzt – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Bei den benannten Angeboten in der Inzidenzstufe 2 besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht mehr als 20 junge Menschen und 5 Betreuungspersonen in geschlossenen Räumlichkeiten anwesend sind.

Die allgemeinen Hygieneregeln gem. § 6 CoronaSchVO (s. auch Punkt 3. in dieser FAQ-Liste) sind zu beachten.

1.6. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 1 (7 Tage Inzidenz über 10 bis höchstens 35) zu beachten?

Neben den in den Punkten 1.4 und 1.5 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz bis 35 folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 4 CoronaSchVO):

Demnach sind die folgenden Angebote möglich:

- Einzelbetreuung in Präsenz.
- Im Freien: Gruppenangebote bis 50 junge Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen
 - Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO).
- **Eintägige Ferienangebote**
 - im Freien mit Gruppengrößen bis zu 50 jungen Menschen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 a).
 - Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen täglich vor Beginn des Angebotes einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, einen Schnelltest durchführen lassen oder einen Negativtestnachweis vorlegen.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- **Mehrtägige Ferienangebote mit einem festen Teilnehmendenkreis**, wobei die Gruppen sich täglich neu zusammensetzen,
 - im Freien von bis zu 50 jungen Menschen oder in geschlossenen Räumen von bis zu 30 junge Menschen zzgl. der Betreuungspersonen (§ 12, Abs. 4 Nr. 2a CoronaSchVo)
 - bei Teilnehmenden und Betreuungspersonen müssen vor Beginn des Angebots **und jeden dritten Tag** ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
 - In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zu beachten und medizinische Masken zu tragen
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- **Mehrtägige Ferienangebote für die gesamte Zeit festen Gruppen**
 - mit Gruppengrößen im Freien bis zu 50 jungen Menschen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 a).

- Am ersten Tag des Angebots und dann **alle drei Tage** muss ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppenaufteilung muss erfasst werden
- In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen zu beachten und eine medizinische Maske zu tragen.

- **Kinder- und Jugendferienreisen**

mit höchstens 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn **oder** einer festen Einteilung in Gruppen von 25 Personen (es sind mehrere Gruppen möglich, die Gruppen sind zu separieren, **siehe auch Punkt 2.7 in dieser FAQ-Liste**)

- zu Beginn der Reise ist von allen Personen ein Negativtestnachweis vorzulegen,
- während der Reise ist zweimal wöchentlich ein beaufsichtigter Coronaselbsttest oder ein Schnelltest durchzuführen.
- Während der An- und Rückreise ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
- Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 Teilnehmende pro Zimmer oder Zelt begrenzt – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Im Rahmen von Kinder- und Jugendferienreisen mit mehr als 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn ist entweder am Tag der Rückreise eine zusätzliche Testung vorzunehmen oder es sind feste Gruppen von höchstens 25 Teilnehmenden zu bilden.

Bei den benannten Angeboten in der Inzidenzstufe 1 besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht mehr als 20 junge Menschen und 5 Betreuungspersonen in geschlossenen Räumlichkeiten anwesend sind.

Die allgemeinen Hygieneregeln gem. § 6 CoronaSchVO (s. auch Punkt 3. in dieser FAQ-Liste) sind zu beachten.

<p>1.7. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 0 (7 Tage Inzidenz bis 10) zu beachten?</p>	<p>In der Inzidenzstufe 0 sind Angebote der Jugendförderung im Freien und in geschlossenen Räumen - unter Beachtung der nachfolgend genannten Regelungen - wie zu der Zeit vor der ‚Coronapandemie‘ möglich. (CoronaSchVO §12 Abs. 4a)</p> <p>Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf Maskenpflicht im Freien, Testvorgaben für Regelangebote, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand und Gruppengröße für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote im Freien • Angebote in geschlossenen Räumen • ein- und mehrtägige Ferienangebote sowie Kinder- und Jugendferienreisen <p>Zu beachten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf die Maskenpflicht: Die Maskenpflicht in Kreisen und Kreisfreien Städten in der Inzidenzstufe 0 gilt grundsätzlich nur noch für die Angebote in Innenräumen. In geschlossenen Räumen gelten bei Angeboten der Jugendförderung weiterhin die Maskenpflichtregelungen der Inzidenzstufe 1 und 2 (Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn mehr als 20 junge Menschen und mehr als 5 Betreuungspersonen anwesend sind). Wenn auch für das ganze Land die Inzidenzstufe 0 gilt, haben die Vorgaben zum Tragen einer Maske für die zuvor genannten Angebote nur noch empfehlenden Charakter. • in Bezug auf die Testpflicht: <ul style="list-style-type: none"> ◦ bei eintägigen Ferienangeboten: Testpflicht zu Beginn des Angebotes ◦ bei mehrtägigen Ferienangebote mit einem festen Teilnehmendenkreis, wobei die Gruppen sich täglich neu zusammensetzen: einmalige Testpflicht zu Beginn des Angebotes ◦ mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen: einmalige Testpflicht zu Beginn des Angebotes ◦ Kinder- und Jugendferienreisen: Testpflicht zu Beginn und am Ende des Angebotes <p>Zur Umsetzung der Testpflicht bei den Ferienangeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Die vorgegebene Testpflicht bei den ein- und mehrtägigen Ferienangeboten kann durch einen beaufsichtigten Coronaselbsttest, einen Schnelltest oder die Vorlage eines Negativtestnachweises erfolgen. ◦ Bei Kinder- und Jugendferienreisen ist vor Beginn der Reise ein Negativtestnachweis vorzulegen. Der Test vor der Abreise kann als beaufsichtigter Selbsttest erfolgen. 	
--	--	--

<p>1.8. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung zu beachten, die sich mit anderen Bereichen, bspw. Sport, Kultur und Bildung, überschneiden.</p>	<p>Wenn Jugendförderangebote mit den in der Fragestellung benannten Bereichen zusammenarbeiten oder übereinstimmen, sind über die Regelungen nach § 12 CoronaSchVO hinaus auch die anderen genannten Paragraphen zu beachten (vgl. § 12 Abs. 5).</p> <p>Regelungen für sportliche Angebote finden Sie in § 14 der CoronaSchVO. Regelungen für kulturelle Angebote finden Sie in § 13 der CoronaSchVO. Regelungen für Bildungsangebote finden Sie in § 11 der CoronaSchVO. Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen finden sie in § 18 der CoronaSchVO.</p> <p>Beispiele: Soll in einem Angebot der Jugendförderung Fußball angeboten werden, sind die Regelungen nach § 14 zusätzlich zu beachten. Soll in einem Angebot der Jugendförderung ein Bandabend angeboten werden, sind die Regelungen nach § 13 zusätzlich zu beachten.</p>	
<p>1.9. Was sind kontaktfreie Angebote, die in den Regelungen zu den Inzidenzstufen 3 und 2 beschrieben werden?</p>	<p>Kontaktfreie Angebote (siehe Punkt 1.4 und 1.5 dieser FAQ) zeichnen sich dadurch aus, dass diese so konzipiert sind, dass kein Körperkontakt zwischen den teilnehmenden Personen vorgesehen ist. Der Mindestabstand darf jedoch unterschritten werden.</p>	
<p>1.10. Sind reguläre Angebote gem. § 12 Abs. 2 ff ‚im Freien‘ und ‚in geschlossenen Räumen‘ auch in den Ferienzeiten möglich?</p>	<p>Ja. Diese Angebote können in den Ferienzeiten unter den in § 12 Abs. 2, 3 und 4 genannten Regelungen für die Angebote ‚im Freien‘ und für die ‚Angebote in geschlossenen Räumen‘ stattfinden.</p>	
<p>1.11. Unter welchen Bedingungen sind Spielmobileinsätze vor und während der Ferien möglich?</p>	<p>Spielmobileinsätze sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und können durchgeführt werden. Sie sind innerhalb und außerhalb der Ferienzeiten möglich. Wenn sie als ausgewiesenes Ferienangebot durchgeführt werden, sind die Regelungen für die Ferienangebote entsprechend der jeweiligen Inzidenzstufe zu beachten (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6), ansonsten gelten die Regelungen für die Angebote ‚im Freien‘ (gem. § 12, Abs. 2,3 und 4).</p>	

<p>1.12. Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen einen Negativtest vorlegen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest bzw. einen Schnelltest durchführen? Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen in der Zählung der Gruppengröße berücksichtigt werden?</p>	<p>Nein, nachweislich immunisierte oder genesene Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Coronaselbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenanzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).</p>	
---	---	--

<p>1.13. Was ist ein beaufsichtigter Coronaselbsttest und was ist bei der Durchführung zu beachten?</p>	<p>Bitte lesen Sie neben den hier genannten Informationen auch die angegebenen Verweise.</p> <p>Ein beaufsichtigter Coronaselbsttest ist ein Antigen-Test, welcher in Eigenanwendung durchgeführt wird (§ 1 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung wird dieses Testverfahren von einer geschulten Person beaufsichtigt (§ 1 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Diese Person kann die pädagogische Leitung des Angebots, eine pädagogische Fachkraft oder eine für die Beaufsichtigung beauftragte Person sein (§ 7 Abs. 2 CoronaSchVO).</p> <p>In der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO im Abschnitt zwei sind die Vorgaben für einen beaufsichtigten Selbsttest beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests im Rahmen der Angebote des § 12 CoronaSchVO bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, wohl aber einer Schulung des beaufsichtigenden Personals. • Unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht dürfen sich mehrere zu testende Personen in einem geeigneten Raum befinden. Die Maske darf zur Testdurchführung kurzzeitig abgesetzt werden. • Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen. • Die Schulung kann bspw. über ein passendes Schulungsvideo (z.B. ein Anleitungsvideo des jeweiligen Schnelltest-Herstellers) erfolgen. Wegen Hinweisen auf geeignetes Schulungsmaterial oder auch in Bezug auf Anbieter einer Schulung erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. Die Schulung ist zu dokumentieren. • Der zu benutzende Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html) • Die Personen, die die Durchführung der Selbsttests beaufsichtigen, bestätigen das Ergebnis. Für die Form der Bestätigung gibt es keine Vorgaben. So kann z.B. ein ergänzender Vermerk auf einer Teilnehmerliste erfolgen. Die Ausstellung einer offiziellen Bescheinigung eines Negativtests ist nicht möglich. • Im Falle eines positiven Selbsttests hat die Person unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen und ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu separieren (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO) • Erst wenn auch der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten (§ 15 CoronaTestQuarantäneVO), die ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind. <p>Link zur Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210408_anlage_1_zur_coronatestquarantaenevo.pdf</p> <p>Das Testergebnis ist für die Dauer des Angebots gültig. Es darf nicht bescheinigt werden und ist demnach kein offizieller Negativtest und bietet somit keinen Zugang zu anderen Angeboten wie Einkaufsläden oder Restaurants.</p>	
--	---	--

1.14. Was ist ein Coronaschnelltest und was ist zu beachten?	<p>Coronaschnelltests sind PoC Antigen-Tests in einer anerkannten Teststation, welche durch eine geschulte Person bei der zu testenden Personen durchgeführt wird (§ 1 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Die genauen Informationen zur Durchführung, den nutzbaren Tests sowie den notwendigen Vorgaben muss der Anlage 1 CoronaTestQuarantäneVO unter Punkt 1 entnommen werden.</p>	
1.15. Was ist ein Negativtestnachweis und wie ist dieser zu beschaffen?	<p>Ein Negativtestnachweis ist ein schriftlicher oder digitaler Nachweis (Muster in Anlagen 2 und 3 zur CoronatestQuarantäneVO) über ein negatives Testergebnis, der in einer anerkannten Teststelle durchgeführt und dokumentiert wurde.</p>	
1.16. Wie alt darf ein Negativtest sein?	<p>Die Testvornahme darf zu Beginn des Angebots höchstens 48 Stunden zurückliegen.</p> <p>Über einem Inzidenzwert von 100 greift die „Bundesnotbremse“ (§ 28b IfSG) und die Testvornahme darf höchstens 24 Stunden zurückliegen</p>	
1.17. Muss eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen damit die Kinder und Jugendlichen an einem beaufsichtigten Selbsttest teilnehmen dürfen?	<p>Hierzu gibt es keine eindeutige Regelung.</p> <p>Ein Gutachten des DIJuF vom 17.11.2020 verweist hier auf die ‚Einwilligungsfähigkeit‘ von Minderjährigen, die ggfls. selber die Zustimmung für eine Teilnahme am Selbsttest geben können.</p> <p>https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_Einwilligung_in_Corona-Test_17.11.2020.pdf</p> <p>Für Kinder- und Jugendferienreisen und bei den Ferienangeboten vor Ort wird empfohlen sich vorab zu dem Angebot von den Sorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an beaufsichtigten Coronaselbsttests unterschreiben zu lassen.</p> <p>Bei den weiteren Angeboten vor Ort ist zu überlegen, sich eine einmalige Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten geben zu lassen.</p>	
1.18. Braucht es eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, wenn die Fachkräfte gemeinsam mit den jungen Menschen eine offizielle Bürgertestung wahrnehmen wollen?	<p>Dies ist vor Ort zu klären, ob und ab welchem Alter eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegen muss.</p>	
1.19. Ist es möglich auf die Ergebnisse der Schultestungen zurückzugreifen, damit junge Menschen an Angeboten der Jugendförderung mit Testnachweis teilnehmen können?	<p>Ja. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).</p>	

<p>1.20. Dürfen mehrere Gruppen in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen?</p>	<p>Die Antwort auf die Frage, ob mehrere Gruppen parallel in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen können, hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab. Es sollte darauf geachtet werden, wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Toilettenbereiche der Einrichtung beschaffen sind, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p> <p>In Bereichen in denen Gruppen oder Personen sich begegnen können muss auf den Mindestabstand und das Tragen einer medizinischen Maske geachtet werden.</p>	
<p>1.21. Können mehrere ‚Schichten‘ (also Gruppen nacheinander) in einer Einrichtung angeboten werden?</p>	<p>Ja, aber mit einer ausreichenden zeitlichen Pause für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, wie der Eingangs- und Zugangsbereich sowie Sanitärbereich der jeweiligen Einrichtung beschaffen ist, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	
<p>1.22. Wie häufig am Tag können junge Menschen an den Angeboten teilnehmen?</p>	<p>Es wird empfohlen, dass junge Menschen nur ein Angebot am Tag wahrnehmen, damit keine weitere Durchmischung nach einem Angebot erfolgt.</p>	
<p>1.23. Wie sind die ‚festen Gruppen‘ definiert? Was ist zu beachten</p>	<p>‚Feste Gruppen‘ sind Gruppen, an denen eine vorgegebene Höchstzahl an jungen Menschen teilnehmen kann. Die Gruppen können nicht mit anderen jungen Menschen „aufgefüllt werden“, wenn andere früher gehen.</p> <p>Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle jungen Menschen zum gleichen Zeitpunkt ankommen oder bis zum Ende bleiben müssen oder während des gesamten Angebotes anwesend sein müssen.</p>	
<p>1.24. Wie ist die Betreuungssituation in den Gruppen geregelt?</p>	<p>Betreuungspersonen sind in den Gruppengrößenbemessungen nicht eingeschlossen und kommen zusätzlich hinzu. Die Anzahl der hinzukommenden Betreuungspersonen ist nicht geregelt. Es empfiehlt sich nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden.</p> <p>Ausgenommen sind Anzahl der Gruppenmitglieder von Kinder- und Jugendferienreisen. Hier werden die Betreuungspersonen zur maximalen Gruppengröße gerechnet (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)</p>	
<p>1.25. Welche inhaltliche Ausrichtung ist in den Gruppen möglich?</p>	<p>Es sind alle üblichen Angebote der Jugendförderung sowie schulische Unterstützungsangebote möglich.</p>	
<p>1.26. Muss ein Anmeldeverfahren für die Gruppenangebote durchgeführt werden?</p>	<p>Nein, es muss kein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.</p>	

1.27. Dürfen Angebote der Jugendförderung mit einer Gruppe auch im öffentlichen Raum im Freien stattfinden?	Die Durchführung der Angebote ist nicht auf das Außengelände der Einrichtung beschränkt, sondern darf auch im öffentlichen Raum im Freien durchgeführt werden.	
1.28. Was ist bei überdachten Angeboten im Freien zu beachten?	Angebote im Freien schließen gem. § 3 Abs. 5 CoronaSchVO eine bloße Überdachung des Angebotsorts nicht aus. Entscheidend ist ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel; daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein.	
1.29. Ist der Durchführungsort einer Veranstaltung maßgeblich für die einzuhaltenden Regelungen, oder der Herkunftsort der Teilnehmenden Personen?	Wenn eine Veranstaltung von vornherein darauf ausgelegt ist, dass die Teilnehmenden aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Inzidenzstufen kommen, dann gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.	
1.30. Welche Altersspanne umfassen „junge Menschen“?	Junge Menschen sind, wie im SGB VIII benannt, Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.	
2. Ferienangebote		
2.1. Sind Präsenzangebote und Ferienreisen in den Sommerferien möglich	<p>Ja. Folgende Angebotsformen sind in den Sommerferien möglich (siehe Punkt 1.4 . 1.7):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintägige Ferienangebote • Mehrtägige Ferienangebote • Ferienangebote mit wechselnden Gruppen • Kinder- und Jugendferienreisen <p>Demnach sind auch Tagesausflüge, Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen in den Sommerferien möglich.</p> <p>Die Regelungen der einzelnen Angebotsformen richten sich nach der jeweiligen Inzidenz des Kreises oder der kreisfreien Stadt (siehe Punkt 1.2 bis 1.7 dieser FAQ-Liste).</p>	
2.2. Was ist bei der Nutzung von Zelten zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Übernachtung in Zelten ist in allen Inzidenzstufen möglich (allerdings auf öffentlichen Zeltplätzen erst ab Inzidenzstufe 2). • Sobald Zelte mindestens nach zwei Seiten hin offen sein, gilt ihre Nutzung als Angebote im Freien. Sobald die Öffnung nach mindestens 2 Seiten hin bei der Nutzung nicht gewährleistet werden kann, gelten diese Angebote als Angebote in geschlossenen Räumen. 	
2.3. Gibt es eine Übersicht zu Regelungen für die Ferienfreizeiten?	Auf der Internetseite des Landesjugendrings können umfassende Informationen abgerufen werden. https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/	

<p>2.4. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020</p>	<p>Ja, es gibt zwei weitere Förderprogramme vom Schulministerium NRW.</p> <p>Extra Zeit zum Lernen in NRW: Das Förderprogramm für außerschulische Bildungsangebote aus dem Jahr 2020 wird vom Schulministerium NRW als „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ vom März 2021 bis zum Sommer 2022 weitergeführt. Mit der Extra-Zeit zum Lernen in NRW sollen Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung pandemiebedingter Lernlücken durch außerschulische Maßnahmen an Nachmittagen, an Wochenenden sowie in den Ferien unterstützt werden.</p> <p>Mittel für die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können u.a. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) sowie Schulträger beantragen.</p> <p>Bei der Durchführung der Gruppenangeboten mit 8-15 Teilnehmenden können u.a. die folgenden Elemente aufgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen, - Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen - Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) <p>Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).</p> <p>Die Förderung wird bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt. Weitere Informationen zum Programm, zu den Förderrichtlinien und zu den Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen finden Sie unter: https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/gruppenangebote-zur-individuellen-fachlichen-foerderung-und-potenzialentwicklung</p> <p>FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch: Im Rahmen des seit 2018 bestehenden Angebotes „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden.</p> <p>Die für die Organisation und Durchführung des „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" relevanten Aspekte und Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" (BASS 11-02 Nr.31: https://bass.schul-welt.de/17644.htm) geregelt.</p>	
--	---	--

	<p>Bei der Durchführung des Programms während der Corona-Pandemie sind zudem zwingend die Maßgaben der jeweils zum Durchführungszeitraum gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Sofern eine Durchführung der Maßnahme in schulischen Räumlichkeiten geplant ist, ist zudem die jeweils zum Durchführungszeitraum gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zu berücksichtigen.</p> <p>Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums: https://www-schulministerium-nrw-de.prod-drupal.nrw.de/themen/schulsystem/integration-durch-bildung/ferienintensivtraining-fit-deutsch</p> <p>Die Fördermittel müssen bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt werden.</p>	
<p>2.5. Welche neuen Möglichkeiten zur Durchführung von Ferienfreizeiten in den Sommerferien gibt es durch das am 05.05. verabschiedete "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" (CoronaAufholprogramm) des Bundes?</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Mittel für das Land NRW aus dem Programm ‚Aufholen nach Corona in der Kinder- und Jugendhilfe‘ werden in Kürze den Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu diesem Programm: s. Punkt 5.3 dieser FAQ-Liste Aus dem Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) sind Fördermöglichkeiten für die Herbstferien gegeben. Weitere Informationen zu diesem Programm: s. Punkt 5.3 dieser FAQ-Liste 	<p>CoronaAufholpaket des Bundes: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-factsheet-data.pdf</p>
<p>2.6. Welche Regelungen gelten für Ferienfahrten in andere Bundesländer oder das Ausland?</p>	<p>Im Hinblick auf die Sommerferien und den damit verbundenen Planungen von Ferienfahrten und –reisen sind die dann gültigen Regelungen von NRW (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO) sowie die Regelungen des Zielbundeslandes bzw. des Ziellandes zu beachten.</p> <p>Angebote in Kreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert über 100 müssen § 12 Abs. 6 der CoronaSchVO beachten.</p>	
<p>2.7. Dürfen mehrere Gruppen in einem Bus gemeinsam zu einer Kinder- und Jugendferienreise anreisen?</p>	<p>Ja, es dürfen mehrere Gruppen je bis zu 25 Personen in einem Bus anreisen.</p>	
<p>2.8. Dürfen Teilnehmende eines Ferienangebots oder einer Ferienreise mit Essen und Getränken versorgt werden.</p>	<p>Ja.</p>	

2.9. Dürfen mit den Teilnehmenden eines Ferienangebots oder einer Ferienreise Speisen und Getränke zubereitet werden?	<p>Aus den Regelungen der CoronaSchuVO ergeben sich hier keine besonderen Einschränkungen.</p> <p>Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt. Unterschiedliche Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen.</p>	
3. Allgemeine Hygieneregulungen		
3.1. Hygieneregulungen für Angebote in der Jugendförderung (innen und außen)	<p>Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO zu beachten in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand nach § 4 CoronaSchVO - Maskenpflicht nach § 5 CoronaSchVO, - Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach § 6 CoronaSchVO - Testpflicht nach § 7 CoronaSchVO - Rückverfolgbarkeit § 8 CoronaSchVO. <p>Die konkreten Vorgaben sind in den jeweiligen Inzidenzstufen 3-0 geregelt.</p>	
3.2. Darf gemeinsam mit jungen Menschen in Einrichtungen oder Angeboten gekocht werden?	<p>Ja.</p>	
3.3. Dürfen junge Menschen ihre eigenen Speisen und Getränke mitbringen.	<p>Ja.</p>	
3.4. Dürfen Mitarbeiter*innen / Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke für junge Menschen vorproduzieren, einpacken und ausgeben?	<p>Ja, wenn die einschlägigen Hygieneregulungen zur Essenszubereitung und Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO eingehalten werden, dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke vorproduzieren und verpackt an junge Menschen ausgeben.</p> <p>Die Einnahme von vorproduzierten Speisen in der Einrichtung kann ebenfalls erfolgen – eine gesonderte Einzelverpackung ist hier nicht erforderlich. Die sonstigen Hygieneregulungen und Gruppengrößen – je nach Inzidenzstufe - sind zu beachten. Die medizinische Maske kann während des Essens kurzzeitig auch dann abgenommen werden.</p>	

4. Verantwortung des Trägers		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken und mit Tests zuständig?	Die Vorgaben zum Infektionsschutz ergeben sich für Behörden, Betriebe und andere Arbeitgeber aus § 2 Abs. 2 CoronaSchVO. Hier wird auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 – mit Wirksamkeit ab dem 01. Juli 2021 - verwiesen: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html <ul style="list-style-type: none"> • Zur Versorgung mit Masken (Corona-ArbSchV § 2): Ist das Tragen medizinischer Gesichtsmasken erforderlich, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. • Zur Versorgung mit Tests (Corona-ArbSchV § 4): Soweit Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, hat der Arbeitgeber mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten 	

5. Förderfragen		
<p>5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter. LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p> <p>Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW: Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.</p>	
<p>5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)</p>	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	

<p>5.3. Welche neuen Fördermöglichkeiten durch das am 05.05. verabschiedete "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" (CoronaAufholprogramm) des Bundes gibt es?</p>	<p>1. Programm ‚Aufholen nach Corona in der Kinder- und Jugendhilfe‘ in NRW</p> <p>Den Kreisen und Kommunen in NRW wird in Kürze als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 93 Mio EUR zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind zu verwenden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausweitung von Plätzen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) an Einrichtungen der Jugendhilfe • die Ausweitung von im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) an Schulen • Angebote der sozialen Arbeit an Schulen • Zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit • Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule / Beruf • Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit • Angebote der kulturellen Jugendarbeit • Angebote der Jugendverbandsarbeit • Ferienfreizeiten • Wochenendfreizeiten • Angebote der internationalen Jugendarbeit • Jugendreisen (nicht kommerziell) • Angebote zur Förderung des jungen Ehrenamtes <p>Nähere Informationen können Sie in Kürze bei Ihrem Jugendamt erfragen.</p> <p>2. Das bundesweite Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)</p> <p>Zeitplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • August 2021: Förderbekanntmachung • September und Oktober 2021: Antragstellung für Projekte, die in 2021 beginnen. Projekte für die Herbstferien haben Priorität • Oktober 2021: Projektumsetzung startet • Dezember 2021 – Juni 2022: Antragstellung für Projekte, die in 2022 beginnen • 30. September 2022: spätestes Ende der Projekte <p>Umsetzung: über DKJS (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung), Berlin</p>	<p>CoronaAufholpaket des Bundes: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-factsheet-data.pdf</p>
--	---	--

Budget:

- 100.000.000 (davon ca. 83 Mio im Zukunftsfonds - rd. 15 Mio in 2021 und 68 Mio in 2022)

Zielgruppen der Aktivitäten im Rahmen des Zukunftsfonds:

- Kinder im Kita- und Vorschulalter
- Kinder und Jugendliche im Schulalter
- Jugendliche bis einschl. 26 Jahre
- pädagogische Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche begleiten

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Körperschaften mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Es gibt im Zukunftsfonds 8 Förderkategorien:

1. Impuls: einmalige und eintägige Projekte
2. Alltag Plus: regelmäßige Projekte über mindestens 10 Wochen
3. Kompakt: Wochenend- oder Ferienprojekte von 2 – 14 Tagen.
4. Qualifizierung: Zielgruppe: Fachkräfte, Lehrkräfte, Pädagog:innen und erwachsene Begleitungen von Kindern und Jugendlichen)
5. Mentoring: Begleitung von Kindern und Jugendlichen für mindestens 6 Monate durch eine erwachsene Bezugsperson (wöchentlich 2-3 Zeitstunden)
6. Flex: Projekte, die sich keiner anderen Förderkategorie zuordnen lassen.
7. Transfer: Projekte, die erprobte und wirksame Projekte und Modelle transferieren.
8. Umsetzungspartner: Förderung von überregionale Umsetzungsstrukturen

Finanzierung:

- Kategorie 1 – 5: Festbetragsfinanzierung
- Kategorie 6 – 8: Fehlbedarfsfinanzierung

Vorgenannte Informationen finden Sie derzeit NUR in dem Video der Informationsveranstaltung am 29.06.2021 – anzuschauen unter:

<https://www.dkjs.de/aufleben/>

Die **Ausschreibung dieses Programms erfolgt im August** über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung.

6. Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote		
6.1. Sind sportliche Angebote in der Jugendförderung möglich?	<p>Sportangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 14 Sport)</p> <p>Weitere Informationen unter: https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/nrw-beschliesst-weitreichende-lockerungen-fuer-den-sport</p>	
6.2. Sind musikalische Angebote in der Jugendförderung möglich?	<p>Musikalische Angebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 11 Bildungsangebote)</p> <p>Musikalische Angebote richten sich nach der vorliegenden Inzidenzstufe.</p> <p>Inzidenzstufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 10 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 2 Nr. 2). <p>Inzidenzstufe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 20 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 3 Nr. 2). <p>Inzidenzstufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 30 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 4). <p style="background-color: #fce4d6;">Wenn die Inzidenzstufe auch landesweit bei 1 liegt, kann bei Bildungsangeboten mit Gesang in geschlossenen Räumen die Testpflicht entfallen, wenn entweder ein Mindestabstand von 2 Metern oder eine Maske getragen wird.</p> <p style="background-color: #fce4d6;">Inzidenzstufe 0:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschränkungen des § 11 Abs. 2-4a entfallen. 	
6.3. Was gilt bei Kulturangeboten?	<p>Kulturangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 13 (Kultur) CoronaSchVO).</p>	

7. JuleiCa		
7.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/</p> <p>Die Gültigkeit der Juleicas wurde letztmalig am 30.06.2021 automatisch um ein halbes Jahr verlängert. Ab Juli 2021 müssen die Verlängerungen der Jugendleiter*innen Cards wieder mit Auffrischungen durch Juleica-Kurse und Erste-Hilfe-Kurse erfolgen. Die Juleica-Auffrischkurse können auch digital durchgeführt werden.</p> <p>Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich.</p> <p>Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe sind komplett in Präsenz durchzuführen. Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell in Präsenz zulässig.</p>	
7.2. Unter welchen Bedingungen sind Schulungen und Fortbildungen wie z.B. JuLeiCa Schulungen und Gruppenleitungsschulungen durchführbar?	Schulungsangebote in Trägerschaft von Trägern der Jugendförderung sind unter den Bedingungen nach § 12 CoronaSchVO durchführbar, insbesondere gemäß §12 (2) 3. bzw. 4. (Siehe Punkt 1.4 ff der FAQ).	
8. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste)	
8.1. Fallen Angebote des Streetwork / der aufsuchenden / mobilen Jugendarbeit unter die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 6 der CoronaSchVO?	Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Es gelten die Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste).	

9. Beherbergung und Unterbringung		
9.1. Ist die Beherbergung und Unterbringung von jungen Menschen und Betreuungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich?	Ja, auf Grundlage des § 12 der CoronaSchVO ist die Unterbringung und Beherbergung von Teilnehmer*innen und Betreuungs- und Begleitungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich.	
9.2. Was ist bei der Beherbergung zu beachten?	Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt nicht für die Einnahme der Mahlzeiten und die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind (§12 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchuVO)	
9.3. Welche Regelungen gibt es für die Anreise bei Angeboten mit Übernachtung außerhalb der Ferienzeiten?	<p>Ist die Anreise mit Bus oder Bulli Bestandteil des Angebotes, ist in den Inzidenzstufen 3-1 von allen Personen eine medizinische Maske zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske empfehlen wir auch für die Inzidenzstufe 0.</p> <p>Für die Anreise mit ÖPNV sind die Regelungen in den jeweiligen Inzidenzstufen zu beachten.</p> <p>Erfolgt eine private Anreise sind die Regelungen der privaten Fahrzeugnutzung zu beachten.</p>	
10. Begleitung und Beratung		
10.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	

<p>10.2. Wen kann ich fragen?</p>	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
<p>10.3. Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	